



VON GRAFFENRIED
PRIVATBANK

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

Informationen über das Anlagegeschäft der Privatbank Von Graffenried AG

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Informationsbroschüre informieren wir Sie über die Privatbank Von Graffenried AG (nachfolgend «Bank» genannt), unsere Kundensegmentierung, unsere angebotenen Finanzdienstleistungen und die damit verbundenen Risiken, den Umgang mit Interessenkonflikten sowie die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens vor der Ombudsstelle. Die Informationen in der vorliegenden Broschüre können sich von Zeit zu Zeit ändern. Die jeweils aktuelle Version der Broschüre finden Sie auf unserer Webseite www.graffenried-bank.ch/rechtliches.

Über die Kosten und Gebühren der angebotenen Finanzdienstleistungen informieren wir mit unserem jeweils aktuellen Gebührentarif, der jederzeit bei uns angefordert werden kann.

Informationen über die allgemein mit den Finanzinstrumenten verbunden Risiken entnehmen Sie bitte der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die Broschüre ist auf unserer Webseite www.graffenried-bank.ch/rechtliches unter dem Titel „Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)“ abrufbar.

Die vorliegende Broschüre erfüllt die Informationspflichten gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz und soll Ihnen einen Überblick über das Anlagegeschäft der Bank verschaffen. Sollten Sie weitere Informationen wünschen, steht Ihnen Ihre Kundenberaterin oder Ihr Kundenberater gerne zur Verfügung.

Privatbank Von Graffenried AG



Inhaltsverzeichnis

1. Informationen über die Bank	3
1.1 Name und Adresse	3
1.2 Tätigkeitsfeld	3
1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde	3
1.4 Wirtschaftliche Bindungen an Dritte	3
2. Kundensegmentierung	3
3. Informationen über die von der Bank angebotenen Finanzdienstleistungen	4
3.1 Transaktionsberatung (transaktionsbezogene Anlageberatung)	4
3.1.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	4
3.1.2 Rechte und Pflichten	4
3.1.3 Risiken	4
3.1.4 Berücksichtigtes Marktangebot	6
3.2 Portfolioberatung (umfassende Anlageberatung)	6
3.2.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	6
3.2.2 Rechte und Pflichten	6
3.2.3 Risiken	6
3.2.4 Berücksichtigtes Marktangebot	7
3.3 Vermögensverwaltung	8
3.3.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	8
3.3.2 Rechte und Pflichten	8
3.3.3 Risiken	8
3.3.4 Berücksichtigtes Marktangebot	9
3.4 Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten	9
3.4.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	9
3.4.2 Rechte und Pflichten	9
3.4.3 Risiken	9
4. Umgang mit Interessenkonflikten	10
4.1 Im Allgemeinen	10
4.2 Interessenkonflikte bei der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung	11
4.3 Entschädigungen durch und an Dritte im Besonderen	12
5. Ombudsstelle	12



1. Informationen über die Bank

1.1 Name und Adresse

Name	Privatbank Von Graffenried AG
Adresse	Spitalgasse 3, Postfach
PLZ / Ort	3001 Bern
Telefon	031 320 52 22
E-Mail	bank@graffenried-bank.ch
Internetseite	www.graffenried-bank.ch

Handelsregister-Nr. (UID)	CHE-105.862.908
Mehrwertsteuer-Nr.	CHE-116.311.759 MWST

BIC	GRAFCH22
Swift	GRAFCH22XXX
LEI	529900VI6GSRWXT95F86

1.2 Tätigkeitsfeld

Die Privatbank Von Graffenried AG ist eine Privatbank im Familienbesitz mit Sitz in Bern und einer Zweigniederlassung in Biel. Sie bietet ihren Kunden diverse Bank- und Finanzdienstleistungen an, mit Fokus auf die Vermögensverwaltung und Anlageberatung. Mit ihren eigenen Fondsprodukten bietet sie zusätzliche Anlagemöglichkeiten an.

1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde

Die Privatbank Von Graffenried AG ist als Bank und Effektenhändler zugelassen und wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigt.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27
3003 Bern
031 327 91 00

1.4 Wirtschaftliche Bindungen an Dritte

Bei der Bank bestehen keine wirtschaftlichen Bindungen an Dritte, welche zu einem Interessenkonflikt führen können.

2. Kundensegmentierung

Die Bank segmentiert ihre Kunden als Privatkunden, professionelle Kunden oder institutionelle Kunden. Die Einstufung in ein Kundensegment wird systemmässig festgehalten.

Kunden, welche weder als professionelle Kunden noch als institutionelle Kunden gelten, werden von der Bank als Privatkunden eingestuft. Privatkunden geniessen den höchsten Anlegerschutz. Bei professionellen und institutionellen Kunden kann die Bank davon ausgehen, dass diese Kunden über das notwendige Wissen und genügend Erfahrung verfügen sowie Verluste der verfolgten Anlagestrategie finanziell tragen können. Jene Kunden, die von der Bank als professionelle oder institutionelle Kunden klassifiziert werden, werden entsprechend informiert. Privatkunden können sich unter Umständen als professionelle Kunden einstufen lassen, wobei die Schutzvorschriften für Privatkunden nicht länger gelten.



Kunden werden als professionelle Kunden eingestuft, sofern sie die einschlägigen Voraussetzungen erfüllen und nicht als institutionelle Kunden eingestuft werden. Auf Wunsch können sich professionelle Kunden als Privatkunden einstufen lassen.

Kunden werden als institutionelle Kunden eingestuft, sofern sie die einschlägigen Voraussetzungen erfüllen. Institutionelle Kunden können sich auf Wunsch als professionelle Kunden einstufen lassen.

3. Informationen über die von der Bank angebotenen Finanzdienstleistungen

Der Kunde muss mit der Bank mindestens einen Mandatsvertrag der Transaktionsberatung unterzeichnen.

Geschäfte ohne Beratung (Execution-Only) sind einzig innerhalb eines Anlageberatungsmandats möglich. Wünscht der Kunde keine Beratung zu Kauf- oder Verkaufsgeschäften, prüft die Bank nicht, ob die Transaktionen geeignet oder angemessen sind, und sie kontrolliert nicht, ob der Kunde aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage ist, die mit dem Geschäft verbundenen Risiken zu verstehen und einzugehen. Die Kunden erhalten diesen Hinweis nur an dieser Stelle und nicht bei jeder Execution-Only-Transaktion von Neuem.

3.1 Transaktionsberatung (transaktionsbezogene Anlageberatung)

3.1.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Im Rahmen der transaktionsbezogenen Anlageberatung berät die Bank den Kunden in Bezug auf einzelne Transaktionen mit Finanzinstrumenten, ohne dabei das Beratungsportfolio zu berücksichtigen. Die Bank berücksichtigt bei der Beratung die Kenntnisse und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie die Bedürfnisse des Kunden und erteilt dem Kunden darauf gestützt persönliche Empfehlungen für den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Finanzinstrumenten. Der Kunde entscheidet selber, inwiefern er der Empfehlung der Bank Folge leisten möchte. Hierbei ist er für die Strukturierung seines Beratungsportfolios selber verantwortlich. Die Zusammensetzung des transaktionsbezogenen Beratungsportfolios und die Eignung eines Finanzinstruments für den Kunden, d. h., ob ein Finanzinstrument den Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen des Kunden entspricht, wird durch die Bank nicht geprüft.

3.1.2 Rechte und Pflichten

Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung hat der Kunde das Recht auf persönliche Anlageempfehlungen. Die transaktionsbezogene Anlageberatung erfolgt auf Initiative des Kunden oder auf Initiative der Bank in Bezug auf Finanzinstrumente im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots. Dabei berät die Bank den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Die Bank informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Umstände, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert die Bank den Kunden regelmässig (mindestens jährlich) über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Beratungsportfolios sowie über die mit der Transaktionsberatung verbundenen Kosten.

3.1.3 Risiken

Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Beratungsportfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde



vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.

- **Informationsrisiko seitens der Bank** bzw. das Risiko, dass die Bank über zu wenig Informationen verfügt, um eine angemessene Empfehlung aussprechen zu können: Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung berücksichtigt die Bank die Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Bedürfnisse des Kunden. Sollte der Kunde der Bank unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen Kenntnissen, Erfahrungen und/oder Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass ihn die Bank nicht angemessen beraten kann.
- **Informationsrisiko seitens des Kunden** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Die Bank berücksichtigt bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung die Zusammensetzung des Beratungsportfolios nicht und führt keine Eignungsprüfung im Hinblick auf die Anlageziele und finanziellen Verhältnisse des Kunden durch. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Somit entsteht bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung das Risiko für den Kunden, dass er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen Anlageentscheide trifft, welche nicht seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen entsprechen und somit für ihn nicht geeignet sind.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass der Kunde im Nachgang einer Beratung der Bank einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann: Die von der Bank abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.
- **Risiko der mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Beratungsportfolio nicht oder unzureichend überwacht: Die Bank trifft zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Beratungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht hinsichtlich der Qualität der einzelnen Positionen und/oder der Strukturierung des Beratungsportfolios. Durch eine unzureichende Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche transaktionsbezogene Anlageberatung in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Kundenportfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung Risiken, welche in der Risikosphäre der Bank liegen und die Bank gegenüber dem Kunden haftet. Die Bank hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt die Bank die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.



3.1.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot umfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung stehen dem Kunden alle banküblichen Finanzinstrumente zur Verfügung. Die einzelnen Produktspezifikationen können das Marktangebot jedoch auf ein von der Bank vordefiniertes Anlageuniversum einschränken. Die Bank behält sich das Recht vor, Aufträge für einzelne Gruppen von Finanzinstrumenten sowie für einzelne Märkte namentlich aus Risiko- oder Compliance-Gründen abzulehnen.

3.2 Portfolioberatung (umfassende Anlageberatung)

3.2.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Im Rahmen der umfassenden Anlageberatung berät die Bank den Kunden hinsichtlich Transaktionen mit Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung des Beratungsportfolios. Zu diesem Zweck stellt die Bank sicher, dass die empfohlene Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen (Eignungsprüfung) sowie Bedürfnissen des Kunden bzw. der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Der Kunde entscheidet daraufhin selber, inwiefern er der Empfehlung der Bank Folge leisten möchte.

3.2.2 Rechte und Pflichten

Bei der umfassenden Beratung hat der Kunde das Recht auf für ihn geeignete persönliche Anlageempfehlungen. Die umfassende Anlageberatung erfolgt auf Initiative des Kunden oder auf Initiative der Bank in Bezug auf Finanzinstrumente im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots. Dabei berät die Bank den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Die Bank prüft regelmässig, ob die Strukturierung des Beratungsportfolios für eine umfassende Anlageberatung der vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Wird festgestellt, dass eine Abweichung von der vereinbarten prozentualen Strukturierung besteht, empfiehlt die Bank dem Kunden eine korrigierende Massnahme.

Die Bank informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Schwierigkeiten, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert die Bank den Kunden regelmässig (mindestens jährlich) über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Beratungsportfolios sowie über die mit der Portfolioberatung verbundenen Kosten.

3.2.3 Risiken

Bei der umfassenden Anlageberatung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vereinbarten Anlagestrategie, welche auf dem erstellten Risikoprofil basiert, können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoauflärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Beratungsportfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.



- **Informationsrisiko seitens der Bank** bzw. das Risiko, dass die Bank über zu wenig Informationen verfügt, um eine geeignete Empfehlung aussprechen zu können: Bei der umfassenden Anlageberatung berücksichtigt die Bank die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele (Eignungsprüfung) sowie die Bedürfnisse des Kunden. Sollte der Kunde der Bank unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen, Anlagezielen oder Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass ihn die Bank nicht geeignet beraten kann.
- **Informationsrisiko seitens des Kunden** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Auch wenn die Bank das Kundenportfolio bei der umfassenden Anlageberatung berücksichtigt, trifft der Kunde die Anlageentscheidung. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Somit entsteht das Risiko für den Kunden, dass er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen für ihn geeignete Anlageempfehlungen nicht Folge leistet.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass der Kunde im Nachgang einer Beratung einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann: Die von der Bank abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche umfassende Anlageberatung in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Kundenportfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der umfassenden Anlageberatung Risiken, welche in der Risikosphäre der Bank liegen und die Bank gegenüber dem Kunden haftet. Die Bank hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt die Bank die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.2.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot umfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der umfassenden Anlageberatung stehen dem Kunden alle banküblichen Finanzinstrumente zur Verfügung. Die einzelnen Produktespezifikationen können das Marktangebot jedoch auf ein von der Bank vordefiniertes Anlageuniversum einschränken. Die Bank behält sich das Recht vor, Aufträge für einzelne Gruppen von Finanzinstrumenten sowie für einzelne Märkte namentlich aus Risiko- oder Compliance-Gründen abzulehnen.



3.3 Vermögensverwaltung

3.3.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Unter Vermögensverwaltung wird die Verwaltung von Vermögen verstanden, welches der Kunde bei der Bank zur Verwaltung in seinem Namen, auf seine Rechnung und Gefahr hinterlegt. Die Bank führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch. Hierbei stellt die Bank sicher, dass die ausgeführte Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden bzw. der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist.

3.3.2 Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Verwaltungsportfolio. Dabei wählt die Bank die in das Verwaltungsportfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. Die Bank gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Sie überwacht das von ihr verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der im Anlageprofil vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind.

Die Bank informiert den Kunden regelmässig (mindestens jährlich) über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Verwaltungsportfolios sowie über die mit der Vermögensverwaltung verbundenen Kosten.

3.3.3 Risiken

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vereinbarten Anlagestrategie, welche auf dem erstellten Risikoprofil basiert, können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoauflärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Verwaltungsdepot an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens der Bank** bzw. das Risiko, dass die Bank über zu wenig Informationen verfügt, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können: Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt die Bank die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde der Bank unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass die Bank keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheidungen treffen kann.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche Vermögensverwaltung in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Kundenportfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unter-



liegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, welche in der Risikosphäre der Bank liegen und die Bank gegenüber dem Kunden haftet. Die Bank hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt die Bank die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.3.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst eigene und Finanzinstrumente. Im Rahmen der Vermögensverwaltung stehen dem Kunden alle banküblichen Finanzinstrumente zur Verfügung. Die einzelnen Produktespezifikationen können das Marktangebot jedoch auf ein von der Bank vordefiniertes Anlageuniversum einschränken.

3.4 Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten

3.4.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Der Kunde nimmt einen Kredit bei der Bank auf, um damit Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren. Dies ist typischerweise bei Lombardkrediten der Fall, wobei Lombardkredite auch zu anderen Finanzierungszwecken eingesetzt werden können. Hinzu kommt, dass andere Kreditarten – wie Hypothekarkredite und Konsumkredite – ebenfalls für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten eingesetzt werden können.

3.4.2 Rechte und Pflichten

Als Kreditnehmer hat der Kunde das Recht, den ihm zur Verfügung gestellten Kreditbetrag für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten zu verwenden. Dafür verpflichtet sich der Kunde, den Kreditbetrag nach vereinbartem Zinssatz zu verzinsen und zusammen mit sämtlichen Kosten bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Bei einer Überschreitung des Kreditbetrags ist ein Überzugszins fällig. Gleichzeitig ist der Kreditnehmer verpflichtet, die Überschreitung unverzüglich zurückzuführen.

Der Kunde verpflichtet sich ferner, Sicherheiten für den Kredit zu stellen. In der Regel handelt es sich dabei um Finanzinstrumente. Andere Sicherheiten sind aber auch möglich.

3.4.3 Risiken

Bei der Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Wertminderungsrisiko der kreditfinanzierten Finanzinstrumente:** Der Kunde muss den Kreditbetrag zurückzahlen, auch wenn die kreditfinanzierten Anlagen an Wert verlieren würden. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Wertminderungsrisiko der Sicherheiten:** Die durch den Kunden gestellten Sicherheiten – in der Regel Finanzinstrumente – verbleiben im Eigentum des Kunden. Auch hierfür trägt der Kunde sämtliche



spezifischen Risiken der einzelnen Finanzinstrumente. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die beigelegte Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.

Sollten die Sicherheiten – insbesondere die Finanzinstrumente – an Wert verlieren, hat der Kunde zusätzliche Sicherheiten einzubringen oder den Kreditbetrag im entsprechenden Umfang zurückzuführen. Falls der Kunde diesen Verpflichtungen nicht innert der von der Bank gesetzten Frist nachkommt, ist die Bank ermächtigt, die Sicherheit zu liquidieren. Unter Umständen kann dies zu einem ungünstigen Preis und somit zu einem Kursverlust zu Ungunsten des Kunden erfolgen.

- **Risiken der mit der Gewährung des Kredits verbundenen Finanzdienstleistung:** Die Inanspruchnahme eines Kredits zur Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten bringt zusätzlich die vorgenannten Risiken der damit verbundenen Finanzdienstleistung mit sich.

4. Umgang mit Interessenkonflikten

4.1 Im Allgemeinen

Die Bank ist bestrebt, die Geschäftstätigkeit so zu gestalten, dass die Interessen der Bank sowie die Interessen der Mitarbeitenden den Kundeninteressen nicht entgegenstehen und auch die Kundeninteressen untereinander nicht in Konflikt geraten. Interessenkonflikte können unter anderen in folgenden Situationen bzw. Tätigkeiten bestehen:

- In der Anlageberatung und Vermögensverwaltung;
- beim Vertrieb eines Produkts oder eine Dienstleistung, namentlich beim Vertrieb eigener Produkte;
- bei der Erstellung, Verbreitung und Weitergabe von Finanzanalysen und anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten;
- beim Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen;
- beim Zusammentreffen von Kundenaufträgen und Geschäften der Bank oder ihrer Mitarbeitenden;
- — beim Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten.

Um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, dass sich diese zum Nachteil des Kunden auswirken, hat die Bank interne Weisungen erlassen und organisatorische Vorkehrungen getroffen:

- Die Bank handelt bei der Entgegennahme, Ausführung und Übermittlung von Kundenaufträgen sorgfältig und im Interesse ihrer Kunden. Entsprechend verbietet die Bank ungebührliches Verhalten wie zum Beispiel Eigengeschäfte in Kenntnis von Kundenaufträgen oder eine Bevorzugung von eigenen Aufträgen gegenüber Aufträgen von Kunden. Bei der Auftragsdurchführung beachtet die Bank das Prioritätsprinzip, d. h., sämtliche Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs unverzüglich erfasst.
- Für die Ausführung und Abwicklung von Kundenaufträgen hat die Bank Ausführungsgrundsätze (sog. Best Execution Policy) aufgestellt und implementiert, um Geschäfte mit Finanzinstrumenten bestmöglich auszuführen.
- Die Bank hat den Umgang mit nicht öffentlich kursrelevanten Informationen geregelt und überwacht sensible Informationen und führt eine «Watch List» und eine «Restricted List», mit deren Hilfe auch Interessenkonflikte erkannt und verhindert werden.



- Die Bank hat eine unabhängige Kontrollfunktion eingerichtet, welche laufend die Anlage- und Mitarbeitergeschäfte der Bank sowie die Einhaltung der Marktverhaltensregeln kontrolliert. Durch effektive Kontroll- und Sanktionsmassnahmen kann die Bank so Interessenkonflikte vermeiden.
- Die Bank kommt ihren Aufzeichnungs-, Melde- und Journalführungspflichten bei Effekten- und Derivatgeschäften nach.
- Die Bank verpflichtet ihre Mitarbeitenden, Mandate, die zu einem Interessenkonflikt führen können, offenzulegen. Mandate und Nebentätigkeiten von Mitarbeitenden der Bank bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Geschäftsleitung.
- Die Bank gestaltet ihre Vergütungspolitik so aus, dass keine Anreize für verpönte Verhaltensweisen entstehen.
- Die Bank hat Regeln erlassen und organisatorische Massnahmen getroffen, welche sicherstellen, dass beim Vertrieb eigener Finanzinstrumente keine falschen Anreize im Vergütungssystem für die Mitarbeitenden geschaffen werden. Für die Portfoliomanager bestehen somit keinerlei finanzielle Anreize für den Einsatz eigener Produkte, diese werden nur dann eingesetzt, wenn sie eine effiziente und für den Kunden aus Kosten- und Performanceüberlegungen die beste Wahl darstellen.
- Die Bank bildet ihre Mitarbeitenden regelmässig weiter und sorgt für die erforderlichen Fachkenntnisse.
- Die Bank zieht die Kontrollfunktion bei möglicherweise interessenkonfliktbehafteten Sachverhalten bei und lässt diese durch sie genehmigen.

Wenn sich Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen in Einzelfällen nicht vermeiden lassen, informiert die Bank darüber.

4.2 Interessenkonflikte bei der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung

Unter den von der Bank angebotenen, empfohlenen bzw. eingesetzten Finanzinstrumenten befinden sich nebst einer breiten Palette an Finanzinstrumenten von Drittanbietern auch eigene Finanzinstrumente bzw. Produkte (z. B. eigene Anlagefonds). Das Angebot, die Empfehlung oder der Einsatz eigener Finanzinstrumente kann zu einem Interessenkonflikt führen. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn die Bank für den Ersteller eines Finanzinstruments (z. B. Fondsleitung) spezifische Funktionen wahrnimmt (z. B. Asset Management, Handel) und dafür zulasten des Finanzinstruments entschädigt wird (z. B. Entgelt für die Vermögensverwaltung, Gebühren für die Verwahrung, Spreads zwischen Kauf- und Verkaufspreis). Werden sowohl die Wahrnehmung der spezifischen Funktionen als auch der Vertrieb des Finanzinstruments entschädigt, könnte dies dazu führen, dass nahezu das gesamte dem Finanzinstrument belastete Entgelt bei der Bank verbleibt. Dies kann unter Umständen bei Vermögensverwaltung der Fall sein. Es könnte deshalb ein Anreiz entstehen, bankeigene Finanzinstrumente zu bevorzugen. Für die Kunden könnte die Investition in solche Finanzinstrumente mit höheren Kosten verbunden sein oder die Rendite schmälern. Die Bank hat dazu Massnahmen zur Verhinderung von solchen Interessenkonflikten getroffen, und zwar wie folgt:

- Bei der Vermögensverwaltung werden die eingesetzten Finanzinstrumente auf Basis eines strukturierten, mehrstufigen Prozesses ausgewählt, unabhängig davon, ob es sich um bankeigene Finanzinstrumente oder um Drittprodukte handelt. Dabei werden sämtliche Finanzinstrumente, Bankeigene- wie Drittprodukte, nach einheitlichen qualitativen und quantitativen Kriterien (Performance, Risiken, Diversifikation, Konditionen, Handelbarkeit, Nachhaltigkeit, Volumen, Emittent, etc.) analysiert und selektiert. Die Bank wählt konsequent die entsprechend dem Anlagezweck zum



Zeitpunkt des Investitionsentscheides als am besten geeignet erscheinenden Finanzinstrumente aus und überwacht diese fortwährend. Sofern die Eigenschaften von bankeigenen Finanzinstrumenten und Finanzinstrumenten von Drittanbietern vergleichbar sind, werden bankeigene Finanzinstrumente bevorzugt ausgewählt oder empfohlen.

- Bei der Anlageberatung werden die Finanzinstrumente aufgrund derselben qualitativen und quantitativen Kriterien wie in der Vermögensverwaltung in das Anlageuniversum der Bank aufgenommen, unabhängig davon, ob es sich um bankeigene Finanzinstrumente oder um Drittprodukte handelt. Dabei wählt die Bank konsequent die für verschiedene Anlagezwecke als am besten geeignet erscheinenden Finanzinstrumente aus. Die Erstellung der Liste der von der Bank überwachten Finanzinstrumente ist zudem organisatorisch von demjenigen Bereich der Bank getrennt, der den Kunden solche Finanzinstrumente empfiehlt. Sind die eigenen Produkte mit den Drittprodukten aber vergleichbar, wird die Bank ihre eigenen vorziehen resp. empfehlen. Die Kunden entscheiden in der Anlageberatung sodann selbständig, welche Empfehlungen der Bank sie tatsächlich umsetzen und können dadurch den Anteil von bankeigenen Finanzinstrumenten in ihrem Portfolio selbst steuern. Die Konditionen und die Informationen, ob es sich um ein bankeigenes Finanzinstrument handelt, werden im jeweiligen Basisinformationsblatt sowie teilweise in spezifischen Produktdokumentationen offengelegt.

4.3 Entschädigungen durch und an Dritte im Besonderen

Im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen nimmt die Bank grundsätzlich keine Entschädigungen von Dritten entgegen.

Externe Vermögenverwalter, welche Kunden der Bank betreuen, erhalten keine Rückvergütungen von der Bank.

Unter Drittvergütungen versteht man die Leistungen, welche die Bank möglicherweise von Dritten (zum Beispiel von Produktanbietern) in Verbindung mit der Erbringung einer Finanzdienstleistung erhält, insbesondere die Courtagen und sonstigen Kommissionen, die Provisionen, Rabatte und sonstige finanzielle Vorteile. Die direkt vom Kunden an die Privatbank Von Graffenried AG bezahlten Gebühren, wie zum Beispiel die Verwaltungsgebühren, Beratungsgebühren, Courtagen, Depotgebühren oder Transaktionsgebühren (einschliesslich der im Emissionspreis eines Instruments enthaltenen Transaktionskosten) stellen keine Drittvergütungen dar.

Im Rahmen der Anlageberatungsmandate und der Vermögensverwaltungsmandate hat die Privatbank Von Graffenried AG sich dazu entschieden, ihren Kunden nur Finanzprodukte ohne Vergütung anzubieten (sogenannte Produkte «ohne Retrozessionen»). Zahlt ein Dritter der Bank ausnahmsweise dennoch eine derartige Vergütung, wird diese in voller Höhe an den Kunden weitergeleitet.

5. Ombudsstelle

Ihre Zufriedenheit ist unser Anliegen. Sollte die Bank dennoch einen Rechtsanspruch Ihrerseits zurückgewiesen haben, können Sie ein Vermittlungsverfahren durch die Ombudsstelle einleiten. Diesfalls wenden Sie sich bitte an:

Name	Schweizerischer Bankenombudsman
Adresse	Bahnhofplatz 9, Postfach, CH-8021 Zürich
Telefon	+41 43 266 14 14 / Fax +41 43 266 14 15
Internetseite	www.bankingombudsman.ch